

23.051 n **Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)** (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
	vom 21. Juni 2023	vom 21. Dezember 2023	vom 19. Dezember 2024	vom 4. März 2025	vom 5. Juni 2025
					<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

1

**Energiegesetz
(EnG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenos-
senschaft,*
nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom 21. Juni
2023¹,
beschliesst:

¹ BBl 2023 1602

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
-----------------	-----------	-------------	-----------	-------------	-----------

	Das Energiegesetz vom 30. September 2016 ² wird wie folgt geändert:				

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 29.09.2023 (21.047; AS 2024 679; noch nicht in Kraft)

Art. 12	Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien		Art. 12	Art. 12	
---------	---	--	---------	---------	--

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

^{2bis} In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht:

- a. für Auengebiete, bei denen es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat;
- b. bei Schwall-Ausleitedkraftwerken zur ökologischen Sanierung nach Artikel 39a GschG, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können;
- c. in Fällen, in denen lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler oder lokaler Bedeutung vor.

^{3bis} Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Dabei kann auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

^{3ter} Bei Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationaler Bedeutung kann anstelle einer Ersatzmassnahme nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG eine Ersatzabgabe geleistet werden. Diese dient der Realisierung angemessener Ersatzmassnahmen an einem Standort im Kanton, die von der für die Bewilligung der Anlage zuständigen Behörde spätestens bis zum Abschluss des Bauvorhabens festzulegen sind, einschliesslich einer Frist zur Umsetzung der Massnahmen. Der Bundesrat legt die maximale Höhe sowie die Grundsätze zur Festlegung der Ersatzabgabe fest.

^{3ter} *Streichen*

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Solar- und die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>
-------------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	<i>Einfügen vor dem Gliedertitel des 3. Kapitels</i>				
	Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse	Art. 14a	Art. 14a	Art. 14a	Art. 14a
	¹ Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.	¹ ...	¹ Gemäss Bundesrat		
		... in das Verfahren einbezogen werden. Die Kantone können vorsehen, dass eine Zustimmung der Standortgemeinden notwendig ist.			
			^{1bis} Soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, ist die Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich.	^{1bis} Soweit bestehendes oder künftiges kantonales Recht ...	^{1bis} Festhalten
	² Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren können sie das Verfahren auf Verordnungsstufe regeln. Solange keine kantonale Regelung vorliegt, sind die Artikel 16–17 des Elektrizitätsgesetzes vom		² ...	² Festhalten	
			... Plangenehmigungsverfahren können die Kantone das Verfahren auf Verordnungsstufe regeln. (Rest streichen)		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

24. Juni 1902³ als kantonales Recht sinngemäss anwendbar.

³ Mit der Plangenehmigung werden:

- a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt;
- b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und
- c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.

³ ...

- d. für die Windkraftanlagen vorgegebene Abmessungen festgelegt, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss. Die Auswirkungen der Anlagen sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

⁴ Die Kantonsregierung ist für die Erteilung der Plangenehmigung zuständig. Sie kann diese Aufgabe einer kantonalen Verwaltungsstelle übertragen.

⁵ Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet innerhalb von 180 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen.

⁶ Artikel 14 Absatz 3 gilt sinngemäss.

⁷ Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1, deren Energieproduktion definitiv eingestellt wird, sind zurückzubauen. Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

⁸ Bei Anlagen, die auf dem Gebiet verschiedener Kantone geplant werden (interkantonale Anlagen), erteilt der Leitkanton die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons. Er wird von den beteiligten Kantonen einvernehmlich bestimmt. Bei Differenzen der beteiligten Kantone legt der Bund den Leitkanton fest.

⁸ ...

... (interkantonale Anlagen), können die beteiligten Kantone einen Leitkanton bestimmen. Dieser wird von den beteiligten Kantonen einvernehmlich bestimmt. Er erteilt die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	Art. 14c Rechts- schutz im Zusam- menhang mit Solar- und Winde- nergieanla- gen und Wasser- kraftwerken von natio- nalem Inte- resse ¹ Gegen die folgenden Pläne und Entscheide ist auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴ (BGG) zulässig: a. Plangenehmigungen nach Artikel 14a be- treffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Inter- esse nach den Arti- keln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1; b. Nutzungspläne, Bewil- ligungs- und Konzes- sionsentscheide be- treffend Wasser- kraftwerke von natio- nalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1.	Art. 14c ¹ ... b. Nutzungspläne, Bewil- ligungsentscheide, Konzessionsentschei- de und Entscheide nach Artikel 14^{bis} betreffend Wasser- kraftwerke ...	Art. 14c ¹ ... b. <i>Gemäss Bundesrat</i>	Art. 14c	Art. 14c

4 SR 173.110

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

² Der Entscheid des oberen kantonalen Gerichts kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

³ Beim oberen kantonalen Gericht und beim Bundesgericht kann nur Beschwerde führen, wer nach Artikel 89 BGG zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist. Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden (Art. 89 Absatz 2 Bst. d BGG).

⁴ Die Gerichte entscheiden so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

^{2bis} Hat eine beschwerdeberechtigte Person gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen nicht erhoben oder sind die Rügen rechtskräftig abgelehnt worden, so darf die Person diese Rügen im Baubewilligungsverfahren nicht mehr vorbringen.

^{3bis} Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

⁵ Sollte das Bundesgericht nicht in der Sache selbst entscheiden und diese ausnahmsweise an die Vorinstanz zurückweisen, so enthält der entsprechende Entscheid die Prüfung sämtlicher rechtsgenügend vorgebrachter Rügen, die für den Ausgang des Rechtsstreits massgebend sein können.

⁵ ...

... an die Vorinstanz zurückweisen, so beurteilt es in seinem Rückweisungsentscheid sämtliche streitrelevanten und rechtsgenügend vorgebrachten Rügen, soweit es der ihm vorliegende oder von ihm selbst zu erhebende Sachverhalt zulässt.

⁶ Entscheide über Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse sowie Entscheide über Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse unterliegen nur insoweit der Verbandsbeschwerde nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, als drei legitimierte Organisationen gemeinsam Beschwerde erheben.

⁵ *Festhalten*

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht <i>¹ Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.</i> <i>^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.</i>			Art. 15 <i>^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.</i>	Art. 15 <i>Streichen (siehe Entwurf 3)</i>	Art. 15 <i>^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen.</i>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

1^{ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

1^{quater} Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Die nach den Absätzen 1–1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verrechnen.

⁴ Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.

1^{ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

1^{ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

Art. 75d Übergangs-
bestim-
mung zu
Artikel 15

Der Bundesrat kann für
bestehende und neue
Anlagen für eine be-
schränkte Zeit vorsehen,
dass die Vergütung zum
Referenz-Marktpreis
erfolgt.

II

Die Änderung anderer
Erlasse wird im Anhang
geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz unter-
steht dem fakultativen
Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt
das Inkrafttreten.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)
	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:				
			1^o. Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005¹	1^o. ...	1^o. ...
Art. 83 Ausnahmen			<i>Art. 83</i>	<i>Art. 83</i>	<i>Art. 83</i>
Die Beschwerde ist unzulässig gegen:			...	...	...
a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;					
b. - y. ...					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

- z. Entscheide betreffend die in Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe b des Energiegesetzes vom 30. September 2016 genannten Baubewilligungen und notwendigerweise damit zusammenhängenden in der Kompetenz der Kantone liegenden Bewilligungen für Windenergieanlagen von nationalem Interesse, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

z^{bis}. Entscheide über die Gewährung von Wasserrechtskonzessionen für Anlagen nach Artikel 9a Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

z^{bis}. *Streichen*

z^{bis}. *Festhalten*

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>
			1a. Bundesgesetz über die Nutzbarma- chung der Wasser- kräfte vom 22. De- zember 1916¹	1a. ...	1a. ...
Art. 54 Alle Konzessionen sollen bestimmen:			<i>Art. 54</i> ¹ Alle ...	<i>Art. 54</i>	<i>Art. 54</i>
a. die Person des Kon- zessionärs;					
b. den Umfang des ver- liehenen Nutzungs- rechtes mit Angabe der nutzbaren Was- sermenge und der Dotierwassermenge pro Sekunde sowie die Art der Nutzung;					
c. bei Ableitungen und Speicherungen die einzuhaltende Rest- wassermenge pro Sekunde sowie Ort und Art der Registrie- rung					
d. weitere Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf andere Bundesgesetze fest- gelegt werden;					
e. die Dauer der Konzes- sion;					

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>
f. die dem Konzessionär auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Wasserzins, Pumpwerkabgabe, Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie und andere Leistungen, die sich nach Massgabe besonderer Vorschriften aus der Nutzung der Wasserkraft ergeben; g. die Beteiligung des Konzessionärs am Unterhalt und an der Korrektur des Gewässers; h. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes; i. die allfälligen Rechte auf Beanspruchung des Heimfalls und auf Rückkauf des Werkes; k. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession; l. das Schicksal allfälliger Ersatzleistungen an andere Konzessionäre beim Ende von deren Konzessionen.					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

² Bei Projekten von nationaler Bedeutung sind Zusatzkonzessionen anstelle einer Neukonzessionierung zulässig. In der Regel dauern sie gleich lang wie die Hauptkonzession. Sie beeinflussen die Hauptkonzession bis zum Konzessionsablauf nicht. In der Zusatzkonzession kann das verfassungsberechtigte Gemeinwesen unter anderem gegenüber der Hauptkonzession abweichend festlegen:

- a. die Nutzung von Wasser aus einem anderen Gewässer;
- b. die Erhöhung der konzidierten Wassermenge;
- c. die Erhöhung der konzidierten Bruttofallhöhe;
- d. die Änderung der Art der Nutzung;
- e. die Erhöhung der Staumauer.

² Zusatzkonzessionen, die für Wasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 und Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 29. September 2023 erteilt werden, können unter Einhaltung des geltenden Rechts insbesondere wesentlich von der Hauptkonzession abweichend festlegen:

² Bei Projekten von nationaler Bedeutung sind Zusatzkonzessionen anstelle einer Neukonzessionierung zulässig. Sie beeinflussen die Hauptkonzession bis zum Konzessionsablauf nicht. In der Zusatzkonzession kann das verfassungsberechtigte Gemeinwesen unter anderem gegenüber der Hauptkonzession abweichend festlegen:

- e. die Erhöhung oder der Bau neuer Staumauern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

³ Die Zusatzkonzessionen dauern in der Regel gleich lang wie die Hauptkonzession. Insoweit die Zusatzkonzession wesentliche Auswirkungen im Bereich Schwall und Sunk hat, sind die Anforderungen nach Artikel 39a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) erst in der nachgelagerten Sanierung nach Artikel 83a GSchG zu beheben.

³ ...

... Insoweit die Zusatzkonzession Auswirkungen im Bereich Schwall und Sunk hat, sind die Anforderungen ...

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>
		3. Bundesgesetz über die Stromversorgung¹ vom 23. März 2007	3. ...	3. ...	3. ...
Art. 9a Zubau für die Stromproduktion im Winter			<i>Art. 9a</i>	<i>Art. 9a</i>	<i>Art. 9a</i>
¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.					
² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken nach Anhang 2 sowie mit Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen.					
³ Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 2 sowie für das Wasserkraftwerk Chlus gilt, dass:					
a. sie nur planungspflichtig sind, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist; dabei beschränkt sich die Planungspflicht auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979;			³ ...	³ ...	³ ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
b. ihr Bedarf ausgewiesen ist; c. sie standortgebunden sind; d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht; und e. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind.			e. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind; anstelle der Ausgleichsmassnahmen kann eine Ersatzabgabe geleistet werden. In solchen Fällen plant der Kanton die Ausgleichsmassnahmen an einem Standort im Kanton und legt sie bis spätestens zum Abschluss des Bauvorhabens fest, einschliesslich einer Frist zur Umsetzung der Massnahmen. Der Bundesrat legt die maximale Höhe sowie die Grundsätze zur Festlegung der Ersatzabgabe fest;	e. <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

f. der Gesuchsteller anstelle von Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG einen in der Konzession festzulegenden Betrag an den Kanton leisten kann. Dieser Betrag dient als Sicherstellung für die Realisierung von Ersatzmassnahmen durch den Kanton, falls der Gesuchsteller, unterstützt durch den Kanton, nicht bis zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens entsprechende Ersatzmassnahmen vorlegen kann. Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Festlegung dieses Betrags sowie dessen maximale Höhe fest, wobei dieser Betrag jedenfalls dem Eineinhalbfachen der voraussichtlichen Kosten für die Ersatzmassnahmen entsprechen muss. Falls der Gesuchsteller zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens keine Ersatzmassnahmen vorgelegt hat, verwen-

f. wenn eine Ausgleichsmassnahme nach Bst. e aus glaubhaft gemachten sachlichen Gründen nicht mit der Projektgenehmigung konkret verfügt werden kann, ist der Gesuchsteller verpflichtet, dem Kanton eine Sicherheitsleistung zu bezahlen. Sachliche Gründe sind insbesondere:

1. Unmöglichkeit oder Verzögerungen bei der Landsicherung
2. fehlende Realisierbarkeit aufgrund ausstehender Zusicherungen für die Restkostenfinanzierung
3. aufgrund anderer laufender Verfahren
4. Gründe, die nicht durch die Gesuchsteller beeinflusst werden können

Die Sicherheitsleistung dient zur Realisierung der Massnahme und beträgt mindestens das Eineinhalbfache der voraussichtlichen Kosten. Realisiert der Konzessionär die Massnahme, ist der Betrag zinslos zu erstatten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

det der Kanton den Betrag zweckgebunden für die Realisierung von Ersatzmassnahmen sowie zur Deckung der ihm dabei entstandenen Personalkosten; nicht verwendete Gelder sind dem Gesuchsteller zurückzuerstatten. Die Ersatzmassnahmen, die nicht Teil der Konzession bilden, müssen jedenfalls geprüft und von der zuständigen Behörde festgelegt werden;

Hat er aber bis spätestens zur offiziellen Inbetriebnahme der Kraftwerk-sanlagen die Massnahme nicht realisiert, fällt der Betrag an den Kanton, der diesen zweckgebunden für die Realisierung anderer Massnahmen sowie zur Deckung seiner Kosten verwendet. Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Berechnung der Sicherheitsleistung sowie deren maximale Höhe fest.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

g. der Gesuchsteller anstelle von Ausgleichsmassnahmen nach Buchstabe e einen in der Konzession festzulegenden Betrag an den Kanton leisten kann. Dieser Betrag dient als Sicherstellung für die Realisierung von Ausgleichsmassnahmen durch den Kanton, falls der Gesuchsteller, unterstützt durch den Kanton, nicht bis zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens entsprechende Ausgleichsmassnahmen vorlegen kann. Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Festlegung dieses Betrags sowie dessen maximale Höhe fest, wobei dieser Betrag jedenfalls dem Eineinhalbfachen der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichsmassnahmen entsprechen muss. Falls der Gesuchsteller zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens keine Ausgleichsmassnahmen vorgelegt hat, verwendet der Kanton den Betrag zweckgebunden für die Realisierung

g. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

von Ausgleichsmassnahmen sowie zur Deckung der ihm dabei entstandenen Personalkosten; nicht verwendete Gelder sind dem Gesuchsteller zurückzuerstatten. Die Ausgleichsmassnahmen, die nicht Teil der Konzession bilden, müssen jedenfalls geprüft und von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

^{3bis} Bei Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 ist die Beschwerde nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz ausgeschlossen.

^{3bis} Entscheide bei Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 unterliegen der Verbandsbeschwerde nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz nur insoweit, als drei legitimierte Organisationen gemeinsam Beschwerde erheben.

^{3bis} Bei Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 ist die Beschwerde von Organisationen nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz ausgeschlossen. In diesen Fällen sind die von diesem Ausschluss betroffenen Organisationen periodisch über den Projektstand zu informieren und im Rahmen einer Mitwirkung vor dem Genehmigungsentscheid anzuhören.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

⁴ Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 EnG, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 EnG und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie standortgebunden sind; und

^{3ter} Bei den Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 erstellt die Kommission für den Naturschutz und den Heimatschutz nach Artikel 25 Absatz 1 NHG auch bei jenen Vorhaben, die sich nicht in einem Objekt eines Inventars nach Artikel 5 NHG befinden, ein Gutachten, das sich zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und die Natur äussert. Das Gutachten wird im Rahmen des Richtplanverfahrens erstellt. Findet kein Richtplanverfahren statt, erfolgt die Begutachtung im Konzessionsverfahren.

^{3ter} *Streichen*

^{3ter} *Festhalten*

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>
-------------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------

c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

⁵ Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 2 aufgeführten Vorhaben regelmässig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023, unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, der Betreiber und der Verbände, und beantragt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass Unternehmen, die Projekte nach Absatz 5 nicht realisieren, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>
			<i>Art. 33d</i> Übergangs- bestim- mung zur Änderung vom ... ¹ Artikel 9a Absatz 3^{bis} ist auf Beschwerden von beschwerdeberechtigten Organisationen, die bei Behörden oder Gerichten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sind, unmittelbar anwendbar. ² Artikel 9a Absatz 3^{ter} ist anwendbar auf Richtplanverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sowie auf Konzessionsverfahren die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vor erster Instanz hängig sind. Ist das Richtplanverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits abgeschlossen, erfolgt die Begutachtung nach Artikel 9a Absatz 3^{ter} im Konzessionsverfahren.	<i>Art. 33d</i> ¹ Im Anwendungsbereich von Artikel 9a Absatz 3^{bis} wird in Fällen, bei denen eine Beschwerde vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht wurde, das Beschwerdeverfahren vor der Instanz, bei welcher die Beschwerde hängig ist, nach altem Recht zu Ende geführt. ² <i>Streichen</i>	<i>Art. 33d</i> ¹ <i>Festhalten</i> ² <i>Festhalten</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
				vom 4. März 2025	vom 5. Juni 2025
				<i>Zustimmung</i> (siehe Entwurf 1 Art. 15 EnG)	<i>Nichteintreten</i> (siehe Entwurf 1 Art. 15 EnG)

Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

vom 25. Februar 2025

3

Energiegesetz (EnG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenos-
senschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom 21. Juni
2023¹,

beschliesst:

¹ BBl 2023 1602

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Art. 15** Abnahme-
und Vergü-
tungspflicht

¹ Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.

I

Das Energiegesetz vom 30. September 2016¹ wird wie folgt geändert:

Art. 15

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

1^{ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

1^{quater} Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Die nach den Absätzen 1–1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verrechnen.

⁴ Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.

1^{ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

Art. 75d Übergangs-
bestim-
mung zu
Artikel 15

Der Bundesrat kann für bestehende und neue Anlagen für eine beschränkte Zeit vorsehen, dass die Vergütung zum Referenz-Marktpreis erfolgt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.